

ABTEILUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG HANDBALL DES TSV MEITINGEN

Vorbemerkung: Diese Abteilungsordnung wird erlassen, um ein funktionsgerechtes Arbeiten innerhalb der Abteilung zu garantieren und um Kompetenzen und Aufgaben festzulegen. Sie tritt mit Zustimmung der Abteilungsversammlung in Kraft.

- § 1** Das höchste beschlussfassende Gremium ist die Abteilungsversammlung. Sie wählt alle zwei Jahre die Abteilungsleitung (1.Abteilungsleiter, 2.Abteilungsleiter, 1.Kassenführer, 2.Kassenführer, Schriftführer, Spielleiter, Schiedsrichterbmann, Pressewart, 1.Webmaster, 2.Webmaster). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung. Dies gilt für alle Jugendlichen Mitglieder ab 16 Jahren. Die Abteilungsversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- § 2** Alle Ämter werden für zwei Jahre gewählt.
- § 3** Der 1. Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber den Verbandsorganen und dem Vorstand des TSV Meitingen. Entscheidungen über spielerische Belange hat er nicht zu treffen.
- § 4** Der Stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter mit all dessen Aufgaben bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt bei Rücktritt des 1. Abteilungsleiter kommissarisch dessen Funktion.
- § 5** Der Kassenführer hat in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen und ihn gegenüber dem Vorstand des TSV Meitingen bzw. den Kassenprüfern zu verantworten.

- § 6** Der Schriftführer erledigt alle in der Abteilung anfallenden schriftlichen Arbeiten. Insbesondere hat er Protokolle über die Abteilungsversammlung und Besprechungen der Abteilungsleitung zu erstellen und sie in Kopie allen Mitgliedern der Abteilungsleitung zuzustellen.
- § 7** Der Spielleiter sorgt für einen reibungsfreien Ablauf des Spielbetriebes. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Hallenplanung.
- § 8** Der Schiedsrichterobmann ist Ansprechpartner für alle Schiedsrichter in der Abteilung und ist für die Schiedsrichtereinteilung verantwortlich.
- § 9** Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung zuständig. Er sollte in Kontakt mit den lokalen Medien stehen und so die Abteilung angemessen nach außen präsentieren. Er berichtet insbesondere über wichtige Ereignisse innerhalb der Abteilung.
- § 10** Der Webmaster ist grundsätzlich für den Internetauftritt der Abteilung zuständig. Das Auftreten im Netz ist mit der Abteilungsleitung abzusprechen.
- § 11** Die Trainer werden von der Abteilungsleitung für ein Jahr bestimmt. Zur Entscheidungsfindung kann die Abteilungsleitung Mitglieder der Abteilung oder andere Trainer hinzuziehen. Die Trainer leiten ohne Beeinflussung von außen das Training. Die Trainer sind angehalten ihre Qualifikationen stets zu verbessern und das Training optimal auf den Erfolg auszurichten. Sie können von der Abteilungsleitung mit Angabe von Gründen jederzeit von ihrer Tätigkeit suspendiert werden.
- § 13** Alle Mitglieder ab 15 Jahren müssen einen Arbeitsdienst für die Abteilung abhalten. Die zu leistende Stundenanzahl pro Jahr wird von der Abteilungsleitung festgelegt. Bei Nichterfüllung ist ein Ausgleich an die Abteilung zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Abteilungsleitung festgelegt wird.
- § 14** Der Abteilungsbeitrag wird jährlich von allen Mitgliedern eingezogen. Änderungen müssen auf der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Familien mit mehr als zwei Kindern sind ab dem dritten Kind vom Abteilungsbeitrag befreit.

- § 15** Die Auflösung der Abteilung kann nur in der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall gehen alle Vermögenswerte an den TSV Meitingen über.
- § 16** Mitglieder der Abteilungsleitung können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Ämter niederlegen. Der Rest der Abteilungsleitung verteilt dann, nach Möglichkeit, die Kompetenzen neu. Dazu ist die Zustimmung der Abteilungsversammlung nicht nötig.
- § 17** Bei Rücktritt der gesamten Abteilungsleitung ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann außerdem von der einfachen Mehrheit der Abteilungsmitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
- § 18** Diese Abteilungsordnung kann weder die Satzung noch die Finanzordnung des TSV Meitingen außer Kraft setzen.

Die Abteilungsleitung, 10.05.2016